

Perspektive und theoretische Durchführbarkeit betrifft, besonders bemerkenswert, daß Herr Spahn, den ein unausgesprochenes Überkommen aller Beteiligten zum juristischen Obmann jener Verhandlungen erhoben zu haben schien, eine solche Forderung mit seiner Zustimmung deckte. Wobei es freilich den Eindruck machte, als solle die Anklagebank an den Tagungen des Ehrengerichts nur dem Verlage reserviert bleiben.

In den Kreisen des Verlages hat man sich der Erörterung über die Bildung von Ehren-Gerichtshöfen bis zur Stunde mit einer gewissen Scheu enthalten. In dem Vorwort, das Dr. Trübner dem Jubiläums-Katalog seines Verlages 1897 vorausschickte, heißt es auf Seite XIV:

»Ich hoffe es noch zu erleben, daß die Gesamtheit der Verlags-handlungen sich der freiwilligen Kontrolle eines Ehrenrates von Verlegern unterzieht, der auch ihre Pflichten gegenüber der Gesamtheit wenigstens moralisch festlegt. . . Hat nicht der Verlags-handel ebenso das Recht und die Pflicht, wie jede andere Vereinigung, seinen Stand rein zu halten von querköpfigen, schädigenden Elementen?«

Dr. Trübner war dabei von der Betrachtung und der Pflege der buchhändlerischen Kollegialität ausgegangen und hätte damals, wenn es darauf angekommen wäre, im deutschen Verlage wohl mehr Warner als Fürsprecher für seine Idee gefunden. Und zwar nicht am wenigsten in den Reihen derer, die es mit ihrem Berufe am ernstesten und gewissenhaftesten nehmen. Weil sich gerade bei diesen die passive Vorstellungsweise am leichtesten und schreckhaftesten auslösen mochte, unter Umständen selbst vor den Schranken eines solchen Ehrenrates zu stehen und von der Kurzsichtigkeit oder der Mißgunst eines Phantasielichtes bezichtigt und für schuldig erklärt zu werden. Täuscht mich die Beobachtung nicht, für die mir meine eigene Auffassung von ehemals und heute das anschaulichste und in seinen Motiven durchsichtigste Vergleichsobjekt bietet, so hat sich hierin, wenigstens auf dem Interessengrenzgebiet der Feder und des Verlages, ein Wandel vollzogen, der die alten, der Furcht vor Fehlgriffen entsprungene Bedenken zu schleifen bereit ist.

Wir erkennen, daß die Zigeuner in unseren Reihen an Zahl und Aufdringlichkeit zunehmen und daß wir diese Schädlinge, die im Dämmerlicht unklarer Rechtsverhältnisse, schriftstellerischer Eitelkeit und lüsterner Befesucht gedeihen, als solche kennzeichnen müssen, wenn sie nicht für unseresgleichen gehalten werden sollen. Entschließen wir uns aber mit solchem Ausblick zur Errichtung eines Ehrengerichtes, dann wird durch seine gemischte Zusammensetzung aus Autoren und Verlegern nicht nur die Bedeutung und die Resonanz und die reinigende Kraft seiner Erkenntnisse gesteigert, sondern auch für unser Vertrauen in die Unparteilichkeit der Entscheidungen und Entscheidungsmotive ein festerer Boden gewonnen. Und eine erhöhte Gewähr dafür, jene Elemente unseres Standes, vor denen wir uns heute nur insgeheim dreimal bekreuzigen dürfen, von uns abschütteln zu können. Daß dies zur Stunde so schwer ist, mag zu einem Teile daran liegen, daß die Satzungen des Deutschen Verlegervereins, dem die Eierschalen des Kreditlistenursprunges noch anhaften, in dieser Beziehung unzureichend sind, und daß er die wenigen Einflußmittel, über die er satzungsgemäß verfügt, nur seinen Mitgliedern gegenüber zur Anwendung bringen kann. Die Hauptschuld aber tragen zwei andere Umstände; daß der vom Verleger geprellte Autor, es sei aus Scheu, es sei aus der falschen, aber psychologisch begreiflichen Besorgnis, vom Teufel an Beelzebub zu appellieren, einer offenen Anklage und Zeugnisablegung vor Verlegern aus dem Wege geht; und daß der wissende Verleger die Bezichtigung eines Berufsgenossen wie das heiße Eisen scheut, wenn ihm für den überzeugtesten Argwohn die tatsächlichen juristischen Beweise fehlen, die seine Hand vor dem Verbrennen schützen. Die Auguren sehen einander an und können doch nicht helfen.

In dem gemischten Ehrengericht werden die einen den andern die Zunge lösen. Nicht als ob ich glaubte, daß es nun zu einer

reinigenden Razzia käme, die den Verlegerstand von seinen Parasiten, ja auch nur den Deutschen Verlegerverein von den ihm zu Schimpf und Schaden reichenden Mitgliedern ganz und gar säuberte. Aber die Bösesten unter ihnen wird er, dank einem solchen Zusammenwirken, erkennen, ausscheiden, kennzeichnen und damit wenigstens zu einem Teil unschädlich machen können; und der Deutsche Verlegerverein wird fortan vor der vorwurfsvollen Autorenfrage geschützt sein oder sie zurückgeben können, warum er solche Elemente noch unter sich dulde.

Die Schwierigkeiten um die Einrichtung eines solchen paritätisch besetzten ehrengerichtlichen Kollegiums beginnen aber, sobald die Frage erörtert wird, ob es für Verleger und Autoren oder nur für Verleger zuständig sein soll. Man tue diese zweite Forderung, wenn sie erhoben wird, von unserer Seite nicht gleich mit dem Einwande der Unmaßlichkeit oder Überhebung ab. Man vergesse nicht, daß ein außerordentlich großer Bruchteil der Männer, denen die schriftstellerische Pflege der Literatur anvertraut ist, in ihrer Eigenschaft als Hochschuldozenten, Lehrer, Verwaltungsbeamte, Richter, Anwälte, Ärzte, als mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte usw., schon einer viel umfassenderen und einschneidenderen ehrengerichtlichen oder disziplinarischen Jurisdiktion unterstellt ist, und daß diesen eine neue derartige Bindung als überflüssig oder unerlaubt erscheinen möchte. Am Ende wäre aber eine Bestimmung, die auch die Autoren dem Gerichtszwange unterwerfen wollte, doch nur eine papierne. Denn abweichend von der einen Hälfte des Ehren- und Schiedsgerichts, die der Deutsche Verlegerverein mit Zug und Recht im Namen des Verlages besetzen würde, gibt es für die andere Hälfte keinen und keine Wahlkörper, die die deutsche Autorenschaft oder auch nur eine ihrer großen Gruppen in ihrer Gesamtheit oder in ihrer überwiegenden Mehrheit vertreten und binden könnte. Nach der andern Seite wird man freilich aber auch die Unlust der Verleger begreifen, sich in eine ehrengerichtliche Abhängigkeit eines gemischten Gerichtes zu begeben, dem sich nur die Verleger zu stellen und zu beugen haben.

Ich denke mir die Lösung dieser Schwierigkeit also: Das Autoren- und Verlegerschiedsgericht, dessen Rolle als Schlichtungs- und Schiedsinstanz auf Anruf beider Parteien wir erörtert haben, habe außerdem die Aufgabe und Pflicht, in solchen auf welche Weise immer zu seiner Kenntnis gelangenden Fällen, die das Merkmal einer unehrenhaften Handlung eines Autors oder eines Verlegers zu tragen scheinen, eine Untersuchung einzuleiten, nachdem es vorher den dadurch Beschuldigten befragt hat, ob er mit einer solchen Untersuchung einverstanden sei. Gelangt das Spruchkollegium alsdann, wozu indessen eine erhöhte Majorität erforderlich ist, zu dem Schlusse, daß eine unehrenhafte Handlung vorliege, so spricht es dies, ohne irgendwelche weitere Konsequenzen daran knüpfen zu dürfen, in einem begründeten Botum aus, und die Berufsgenossen des also Getadelten haben nun das Wort und die Entscheidung. Der Deutsche Verlegerverein aber sorgt durch eine Erweiterung seiner Satzungen dafür, daß:

1. seine Mitglieder verpflichtet sind, sich einer solchen Untersuchung, wenn sie darum vom Schiedsgericht um ihre Zustimmung angegangen werden, unter allen Umständen zu unterwerfen;

2. und daß der Vorstand das Recht hat, dasjenige seiner Mitglieder, das das Botum des Ehrenschiedsgerichts als einer unehrenhaften Handlung für überführt erklärt hat, auszuschließen, unbeschadet des dem so betroffenen Mitgliede zustehenden Rechtes, an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins zu appellieren.

Auf diese Weise bliebe die Autonomie des Deutschen Verlegervereins unangetastet; seine Mitglieder, jeder unmittelbaren Strafbefugnis des Schiedsgerichtes entzogen, könnten nur durch die verantwortungsvolle Instanz des Vereinsvorstandes getroffen werden; sie wären aber außerdem vor der oben erörterten Gefahr, der Mißgunst eines aus Konkurrenten zusammengesetzten Spruch-